





1596.

31. 271

A. 7

Hier Georg der Andere,
von Gottes Gnaden König
von Groß-Britannien, Franck-
reich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog
zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heil. Röm. Reichs
Erg-Schatzmeister und Chur-Fürst, ic.

Demnach das zwischen Uns, und des Chur-Für-
sten zu Maynz Ebd. wegen *reciproquer* Auslieferung
Beyderseitigen Troupen *Deserteurs* Subsistirende Car-
tel den 4. Octobris dieses Jahrs zu Ende gegangen: Und dann
Beyderseits beliebet worden, beregtes Cartel anderweit zu er-
neuern und zu prorogiren; So ist deshalb nachfolgendes ver-
abredet und geschlossen worden.

I.

Ist beliebet, daß alle und jede *Deserteurs* zu Pferde und zu
Fuß, welche von ein oder anderer Seits Troupen entweichen wer-
den, sie mögen Namen haben, oder gebürtig seyn, wo sie wollen,
wenn selbige bey des einen oder anderen Theils Troupen, es sey im
Felde, Garnisonen, Land-Quartieren, oder sonst auf dem Lande
bey denen Unterthanen, ohne behörigen *Pass-Port*, oder or-
dentlichen Abschied, angetroffen werden, sowol ohne, als auf
Ersuchen, angehalten, zur Hafft gebracht, und davon *reciproque*
Notification geschehen, auch darauf zur Ausfolgung alle
hülffliche Hand geleistet werden solle.

2.

Sollen alle diejenige Soldaten, so entweder Chur-Braun-
schweig-Lüneburgische oder Chur-Maynische angebohrne Un-
terthanen seyn, *hinc inde* gegen ihren freyen Willen zu Krie-
ges-Diensten angeworben, und mit Gewalt aufgehalten worden,
ohnweigerlich und ohne Entgeld losgelassen und ausgefolget
werden.

3.

Alle und jede von Beyderseitiger Land-Milice, ob schon die-
selbe gleich gutwillig *hinc inde* Dienste zu nehmen verlangen wür-
den, sollen gar nicht angenommen, sondern gleich denen *Deser-*
teurs

teurs von denen regulirten Troupen, angehalten und dabon gehörige *Notification* gethan werden.

4.

Wofern auch einerseits Unterthanen und Landes-Kinder, aus anderseits Krieges-Diensten loß zu seyn begehren, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wolten; So solle denen selben gegen Erlegung 25. Rthl. die *Dimission* ohnweigerlich ertheilet werden, jedoch dergestalten, daß der zu *dimittirende* die Sommer- oder *Campagne*-Monate aushalte und die würckliche Berabscheidung erst in denen Winter-Monaten erfolge, welche von dem I. Nov. bis den I. May, gerechnet werden sollen.

5.

Zu Verhütung alles Unterschleiffs und Unordnung, sollen alle und jede *Officers*, von höchsterwehnter Beyderseits hohen Herrschafften bey welche ein *Deserteur* *reclamiret* wird, falls der *Officier* von dem *Deserteur* nichts wissen will, die Munster-Rolle oder Zahlungs-Listen so gleich auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit warhafften oder falschen Namen sich darinnen finden würde, demselben ohne einige *Difficultät* herbey zu schaffen, schuldig und gehalten seyn.

6.

Auf den Fall wann ein *Officier* wissentlich einen *Deserteur* annehmen, und dieser von seinem *Regiment*, wovon er entwichen, *reclamiret* wird, soll derjenige *Officier*, so solchem *Deserteur* angenommen hat, denselben sofort ohne Entgeld nicht nur wieder abfolgen lassen, sondern auch über das zur gebührenden Straffe gezogen werden.

7.

Wird aber ein *Deserteur* bey seiner Anwerbung verhehlen, daß er vorher in dies oder jenen deren *transgirenden* hohen Herrschafften Diensten gestanden, und dabon ausgetreten seye, so solle derjenige der solchen *reclamiret*, dem *Officier*, der denselben angenommen, von jedem *Deserteur* von der *Infanterie*, nebst Zurückgebung des Herrschafflichen Rock und *Camisols*, an statt des Werbe-Geldes und aller Unkosten, in allen Sechs Thaler bezahlen, und dagegen die Auslieferung ohnverzüglich besorget, sonsten aber alle und jede *Deserteurs*, in dem

dem Stande wie sie *arrêtiret* worden, nemlich mit ihrer *Monä-*
ring und *Gewehr*, fals solche von ihnen vor beschehener *Arre-*
zierung nicht bereits verkauft seyn mögte, blößlich gegen *Erstat-*
tung der *Arrest-* und von *Zeit* ihrer *Arretierung* bis zu deren *Ab-*
holung auf selbige verwendete nöthige *Unterhaltungs-* *Kosten*,
 als auf dem *Mann* täglich *Zwey* *Pfund* *Brod*, und auf das *al-*
lenfalls bey sich habende *Pferd* *8.* *Pfund* *Haber*, und *10.* *Pfund*
Heu, nebst nöthigen *Stroh*, ohnweigerlich ausgefolget werden.

8.

Um auch so mehrers allen *Inconvenientzien* vorzukommen,
 soll gleich nach der *Auswechselung* dieses *Cartels*, selbiges sowol
 bey der *Milice*, als auf dem *Lande*, insonderheit in denen *Bay-*
derseits hohen *Herrschaften* mit einander *confinirenden* *Neutern*,
publiciret, mithin denen *Einwohnern* und *Untertanen* auf das
 schärfste verboten werden, von denen *Deserteurs*, weder
Pferd, *Monäring*, *Gewehr*, oder was es nur seyn mag, an
 sich zu bringen, oder zu erhandeln, noch denenselben den minde-
 sten *Auffenthalt* oder *Passage* zu gestatten, selbige zu verschwei-
 gen, oder zu deren *Desertion*. auch weiteren *Fortkommen* den
 geringsten *Vorschub* zu thun, und dieses zwar unter hiernach
 gesetzter *Bestrafung*, nemlich fals ein *Bauer* oder *Untertan*
 wird überzeuget seyn, *Pferd*, *Kleider* oder *Gewehr* von einem
desertirten *Neuter*, *Mousquetier* oder *Dragouer* an sich erhan-
 delt zu haben, derselbe soll nicht allein zu deren *Restitution* ge-
 halten, sondern dazu in die *Straffe* von *12.* *Rthl.* verfallen
 seyn, welche darauf von des *Orts* *Beamten* sogleich *exequiret*
 werden sollen; Eine gleichmäßige *Straffe* ad *12.* *Rthl.* sollen
 auch diejenige *Untertanen* sofort zu erlegen gehalten seyn, welche
 behörend überwiesen seyn werden, einem *Deserteur* einigen *Auf-*
enthalt vergönnet, oder dazu geholffen, und dessen *arrestirliche*
Ergraffung bey ihres *Orts* *Passirung*, durch ihre *Nachlässigkeit*
 nicht vollbracht zu haben. Hingegen solle

9.

Beiderseitigen *Officiern* verboten seyn, die *Deserteurs* auf-
 ser der *Bohtmäßigkeit* ihrer hohen *Herrschaften* *eigenthätig* auf-
 heben zu lassen, es können demnach dieselbe die *Beante* und *In-*
wohner des *Orts*, wo die *Deserteurs* betreten werden, behörend
requi-

requiriren, selbige in Verhaft zu nehmen, und sofort in die nächste Garnison derjenigen Herrschaft, wo deren Arrêtirung beschehen seyn wird zu überliefern. Damit auch

IO.

Die Unterthanen Beyder *contrabirender* hohen Theile, wie nicht weniger die *Militair*-Personen selbst desto mehr *animiret* und veranlasset werden mögen, auf die *Deserteurs* ein wachsammes Auge zu haben, selbige zu *arrêtiren*, und wie vor gemeldet, in die nächste *Garnison* derjenigen *Bohymäßigkeit*, worunter sie angehalten worden, zu überliefern; So ist Beyderseits dahin verglichen, daß für einem jeden *Deserteur*, nemlich für einem *Reuter*, *Mousquetier* oder *Dragoner* zu Fuß 4. *Rthl.* das Doppelte aber für einem *Deserteur* zu Pferde, zur *Recompens* gerechnet, und demjenigen Unterthan, oder *Militair*-Person sogleich von dem *Commendanten* des Orts, deme der *Deserteur* überliefert wird, bezahlet, diese *Auslage* aber berührtem *Commendanten* sofort bey *Abholung* erwehnten *Deserteur*, gleich denen übrigen auf selbigen zu seinen nöthigen *Unterhalt* verwendete *Spesen*, *refundiret* werden solle.

II.

Dieses *Cartel*, soll von den 4. *October* dieses lauffenden 1745. *Jahrs* an, bis auf 8. *Jahr* hindurch währen, nach deren *Ablauf* aber so dann wegen dessen *Prorogation* fernere *Handlung* gepflogen werden. Zu *Urkund* dessen allen, ist dieses *Cartel* in *duplo* ausgefertigt, ein *Exemplar* von Uns, und das andere von des *Chur-Fürsten* zu *Maynz* *Lbd.* unterschrieben und unterschiegelt, und sofort beyde *Exemplaria* gegen einander ausgetauscht worden. Geben auf Unserm *Palais* zu *St. James* den $\frac{23}{12}$. *October* des 1745. *Jahrs*, Unsers *Reichs* im *Neunzehnden*.



GEORGE REX.

862

802

70



